

RS Vwgh 1995/2/23 93/06/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1995

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

AVG §44 Abs2;

BauO Stmk 1968 §3 Abs1;

Rechtssatz

Gleichgültig, ob eine schriftliche und im Akt erliegende Äußerung erst in einer mündlichen Verhandlung (hier: Widmungsverhandlung gemäß § 3 Abs 1 Stmk BauO 1968) vorgelegt wurde oder ob sie vor der mündlichen Verhandlung eingebracht wurde, muß die entsprechende Erklärung als wirksam angesehen werden (Hinweis E 19.8.1993, 91/06/0031). Schließt sich eine Partei (hier: ein Nachbar) einer schriftlich vorgelegten Äußerung eines anderen (Nachbarn) an, so ist er durch diese Vorgangsweise allein mit den betreffenden Einwendungen nicht präkludiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993060005.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at